

EUROPÄISCHE GARANTIEBEDINGUNGEN VON HONDA

INHALT

GARANTIESCHEIN	2
DEFINITIONEN	3
DIE GARANTIEN	5
GARANTIEBEDINGUNGEN	8
REISEN IM AUSLAND.....	12
GARANTIE FÜR VERBAUTES HONDA ORIGINALZUBEHÖR	12
HONDA SERVICE-AKTIVIERTE GARANTIE.....	13

GARANTIESCHEIN

Modell

Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)

Ausstellungsdatum

DEFINITIONEN

Diese europäische Garantie wird gewährt durch (Garantiegeber):	Honda Deutschland Niederlassung der Honda Motor Europe Ltd., Hanauer Landstraße 222-224, 60314 Frankfurt am Main, Tel.: 069 / 830060, E-Mail: info@honda.de , im Folgenden kurz Honda genannt. Garantieleistungen aus dieser Garantie können, neben in der Bundesrepublik Deutschland auch in den nachfolgend genannten europäischen Ländern (räumlicher Geltungsbereich des Garantieversprechens) in Anspruch genommen werden.
Das abgedeckte Honda Fahrzeug (Garantiegegenstand):	Das im Garantieschein beim Kauf angegebene Honda Neu-Fahrzeug. Der Garantieschein muss von Ihrem autorisierten Honda Händlerbetrieb ausgefüllt werden und alle Informationen zu Ihrem Fahrzeug enthalten. Dabei muss es sich um ein Honda Fahrzeug handeln, das zuerst von Honda Motor Europe Ltd. in Europa hergestellt oder nach Europa importiert wurde, und es muss sich um ein Fahrzeug handeln, das die Homologierungs- und Regulierungsanforderungen eines nachfolgend genannten europäischen Landes Garantieverprechens) erfüllt.
Das Garantiestartdatum:	Das Startdatum der Garantie beginnt mit dem Datum der Erstzulassung oder sofern das Fahrzeug nicht sogleich zugelassen wird mit dem Datum der Übergabe an den Endverbraucher.
Der Garantiennehmer:	Garantiennehmer sind Sie als Endabnehmer des neuen Fahrzeuges. Die Rechte aus dieser Garantie können Sie bis zum Ablauf der jeweiligen Garantiefrist an jeden folgenden Eigentümer des Fahrzeuges abtreten. Dieser wird dann dadurch Garantiennehmer.
Die Garantieabdeckung (Garantieverprechen):	Garantiert wird eine dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Diese Garantie ist ein freiwilliges Versprechen des Garantiegebers. Daneben bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag mit dem jeweiligen Händler/Verkäufer. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ist kostenlos und wird durch diese Garantie nicht eingeschränkt.

Die Garantie setzt sich zusammen aus:

- Standardgarantie, 3 Jahre
- Lackoberflächenkorrosionsgarantie, 3 Jahre
- Garantie auf den Elektroantrieb, 5 Jahre
- I-MMD-Garantie, 5 Jahre
- Garantie auf die Hochspannungsbatterie, 8 Jahre
- Korrosionsschutzgarantie - Fahrzeugkomponenten, 10 Jahre •
Korrosionsschutzgarantie - Karosserie und tragende Teile, 12 Jahre

Einzelheiten dazu finden sich nachfolgend.

Die europäischen Länder (räumlicher Geltungsbereich des Garantieversprechens): Zu den Ländern, in denen Garantieleistung nach dieser Garantie in Anspruch genommen werden können, gehören: Alle Mitglieder der Europäischen Union, Kroatien, Gibraltar, Island, Norwegen, Moldawien, Serbien, Ukraine, Schweiz und das Vereinigte Königreich.

Serviceanforderung: Um die Garantiebedingungen zu erfüllen, muss Ihr Fahrzeug gemäß dem Wartungsintervallsystem im Fahrzeug oder den Wartungsintervallplänen gewartet werden.

Die autorisierten Honda Vertragshändler und Honda Servicepartner Zur Erbringung der Garantieleistung berechtigt sind ausschließlich autorisierte Honda Vertragshändler und autorisierte Honda Servicepartner. Weitere Informationen sowie die Adressen der zum Honda-Netz gehörenden autorisierten Betriebe finden Sie unter www.honda.de.

DIE GARANTIEEN

Standardgarantie 3 Jahre Honda garantiert, dass das im Garantieschein angegebene Honda Fahrzeug (Garantiegegenstand) für den Zeitraum von drei Jahren ab dem Garantiestartdatum oder mit dem Erreichen einer Laufleistung von 100.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt (Standardgarantiefrist), frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist (Garantieversprechen). Aufgrund dieses Garantieversprechens wird Honda innerhalb der vorgenannten Garantiefrist den Garantiennehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers beruhenden, funktionellen Defekts durch einen autorisierten Honda-Vertragshändler oder einen autorisierten Honda-Servicepartner freihalten (Garantieanspruch).

Lackoberflächenkorrosiongarantie 3 Jahre Honda garantiert, dass die Lackierung der von außen sichtbaren Oberflächen des im Garantieschein angegebenen Honda Fahrzeuges (Garantiegegenstand) für den Zeitraum von drei Jahren ab dem Garantiestartdatum, bei unbeschränkter Kilometerlaufleistung (Garantiefrist Lackoberflächenkorrosion) frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist (Garantieversprechen). Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird Honda den Garantiennehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers beruhenden und nicht nur unerheblichen Korrosionsschadens der Lackierung durch einen autorisierten Honda-Vertragshändler oder autorisierten Honda-Servicepartner freihalten (Garantieanspruch).

Ausgenommen von dieser Lackoberflächenkorrosionsgarantie sind unbeschadet der nachfolgenden Garantiebedingungen: Unterboden, Aufhängungs-, Lenkungs-, Motorraum- und Motorhauben-Bauteile sowie Oberflächenkorrosion an Fahrzeug-Komponenten hinter den Stoßfängern oder hinter Verkleidungen sowie Lackbeschädigungen infolge von Vogelkot, Industrieniederschlag oder sonstigen mechanischen oder chemischen Einwirkungen.

Garantie auf den Elektroantrieb 5 Jahre Honda garantiert, dass der Elektroantrieb des im Garantieschein angegebenen Honda Fahrzeuges für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Garantiestartdatum oder für 100.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt (Garantiefrist Elektroantrieb), frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist (Garantieversprechen). Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird Honda den Garantiennehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehler beruhenden funktionellen Defekts am Elektroantrieb durch einen autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner freihalten.

i-MMD-Garantie 5 Jahre

Honda garantiert, dass das i-MMD-System des im Garantieschein angegebenen Honda Fahrzeuges für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Garantiestartdatum oder für 100.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt (Garantiefrist i-MMD), frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist. Das i-MMD-System besteht aus den unten aufgeführten Komponenten*. Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird Honda den Garantiennehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehler beruhenden funktionellen Defekt am i-MMD-System durch einen autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner freihalten.

* Die hier maßgeblichen Komponenten sind:

- *Motorstator*
- *Batterie-Baugruppe*
- *Motorrotor*
- *DC/DC-Wandler*
- *Modul zur Überwachung des Batteriezustands*
- *Elektronisches Motorsteuergerät*
- *Stromrichtermodul des Motors*
- *Elektronisches Batteriesteuergerät*

Garantie auf Hochspannungsbatterie 8 Jahre

Honda garantiert im Sinne der nachfolgenden Regelung, dass die Hochspannungsbatterie des im Garantieschein angegebene Honda Fahrzeug für den Zeitraum von acht Jahren ab dem „Garantiestartdatum“ oder für 160.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt (Garantiefrist Hochleistungsbatterie), mindestens 70 % der ursprünglichen Kapazität aufweist.

Ein Garantieanspruch besteht nur, wenn die Batteriekapazität während der „Garantiefrist Hochleistungsbatterie“ aufgrund eines Werkstoff- und Werkarbeitsfehlers unter 70 % fällt, und erstreckt sich nicht auf sonstige Werkstoff- oder Werkarbeitsfehler oder Ausfälle der Hochspannungsbatterie. Innerhalb der vorgenannten „Garantiefrist Hochleistungsbatterie“ wird Honda im Garantiefall den Garantiennehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Behebung der Minderkapazität der Hochleistungsbatterie durch einen autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Servicepartner freihalten.

KorrosionsschutzGarantie FahrzeugKomponenten 10 Jahre

Honda garantiert, dass der Korrosionsschutz der nachstehend aufgeführten Fahrzeug-Komponenten* des im Garantieschein angegebenen Honda Fahrzeuges für den Zeitraum von zehn Jahren bei unbeschränkter Kilometerlaufleistung ab dem auf Ihrem Garantieschein angegebenen Garantiestartdatum (Garantiefrist Komponenten Korrosionsschutz) frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist. Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird Honda den Garantiennehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers beruhenden und zu einem funktionellen Defekt führenden erheblichen Korrosionsschadens an den nachstehend aufgeführten Fahrzeug-Komponenten durch einen autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner freihalten.

* Die von der Garantie umfassten Komponenten sind:

- *Längslenker*
- *Fahrwerksträger*
- *Antriebswellen*
- *Bremsleitungen*
- *Fahrwerksfedern*

Ausgenommen von dieser Korrosionsschutzgarantie sind unbeschadet der nachfolgenden Garantiebedingungen:

- Kugelgelenke, Dämpfer, Fahrwerksfedern, Bremsscheiben oder andere Bauteile, bei denen Geräusche durch Korrosion entstehen.
- normaler Verschleiß oder missbräuchliche Nutzung.

**Korrosionsschutz-
Garantie Karosserie und
tragende Teile
12 Jahre**

Honda garantiert, dass der Korrosionsschutz der nachstehend aufgeführten Karosserie-Teile* des im Garantieschein angegebene Honda Fahrzeug für den Zeitraum von zwölf Jahren bei unbeschränkter Kilometerlaufleistung ab dem auf Ihrem Garantieschein angegebenen Garantiestartdatum (Garantiefrist Karosserie Korrosionsschutz) frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist. Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird Honda den Garantiennehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers beruhenden Korrosionsschadens an den nachstehend aufgeführten Karosserie-Teilen*, der sich von den Hohlräumen der Karosserie oder tragender Teile nach außen durchgefressen hat, durch einen autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner freihalten.

* Die von dieser Garantie umfassten Karosserieteile sind:

- Kotflügel,
- Motorhaube,
- Kofferraumdeckel,
- Türen,
- Bodenbleche,
- Untere Armaturenräger,
- Scheinwerferträger,
- Unterbodenrahmentteile,
- Radkastenbleche,
- Fahrzeugdach,
- A-/B-/C-Säulen,
- Türschweller,

- Seitenrahmen vorne und hinten,
- Hintere Seitenteile,
- Federbeindom,
- Hinterer Aufhängungsquerträger

Ausgenommen von dieser Korrosionsschutzgarantie sind unbeschadet der nachfolgenden Garantiebedingungen:

- Korrosion/Durchrostung infolge äußerer Beschädigungen (z.B. Steinschlag, Kratzer, Schrammen, Anbauten etc.),
- Korrosion/Durchrostung infolge einer fehlerhaft durchgeführten Reparatur eines früheren Schadens sowie
- Korrosion/Durchrostung, die von einem Ecken- oder Kanten-
ausgangspunkt fortgeschritten ist.

GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Bei der Entscheidung über einen Garantieanspruch berücksichtigt Honda die folgenden Faktoren, wenn sich diese wesentlich auf den Anspruch auswirken und ist berechtigt, einen Garantieanspruch zu verweigern, wenn und soweit:
 - a. das Fahrzeug (Garantiegegenstand) nicht regelmäßig, wie im Wartungsplan des Fahrzeugs vorgeschrieben und in Übereinstimmung mit den Standards und Spezifikationen von Honda inspiziert und gewartet wurde;
 - b. das Fahrzeug im Hinblick auf die „Garantie Korrosionsschutz-Karosserie und tragende Teile“ nicht alle zwölf Monate von einer Fachwerkstatt überprüft worden ist und ferner das Ergebnis dieser Überprüfung nicht dokumentiert worden ist und ferner etwaige bei der Prüfung festgestellten Korrosionsschäden nicht beseitigt wurden;
 - c. an dem Fahrzeug Defekte festgestellt werden, die auf irgendwelche den technischen Anforderungen, Vorgaben und Vorschriften des Herstellers nicht entsprechende Wartungs-, Reparatur- oder Umbauarbeiten zurückzuführen sind;
 - d. versäumt wurde, an dem Fahrzeug die üblichen periodischen Wartungsarbeiten vorzunehmen oder nicht die Sorgfalt angewandt wurde, die der Besitzer bei der Durchführung regelmäßiger Überprüfungen des Fahrzeugs anwendet;
 - e. an dem Fahrzeug Modifikationen und/oder Veränderungen festgestellt werden, die von Honda nicht ausdrücklich gebilligt worden sind;
 - f. an dem Fahrzeug Defekte festgestellt werden, welche auf die Verwendung von Ersatzteilen, Zubehörartikeln und/oder Schmierstoffen zurückzuführen sind, die nicht dem Qualitätsstand oder nicht den Spezifikationen der betreffenden Original-Honda Produkte entsprechen; unabhängig vom Fahrzeugalter oder Garantiestatus;

dass das Fahrzeug zu anderen als den durch das Fahrerhandbuch bestimmten Zwecken benutzt oder unter Missachtung der im Fahrerhandbuch angegebenen Belastbarkeitsdaten (zum Beispiel Höchstgeschwindigkeit, zulässiges Gesamtgewicht, Insassenmaximum, etc.) übermäßig beansprucht worden ist;

- h. an dem Fahrzeug Defekte festgestellt werden, die auf den Gebrauch schleifender oder aggressiver Reinigungsmittel zurückzuführen sind;
- i. an dem Fahrzeug Defekte festgestellt werden, die auf abnormen Gebrauch, schlechte Behandlung, Vernachlässigung, Benutzung durch unqualifizierte oder unerfahrene Fahrer oder auf den Einsatz bei Motorsport-Veranstaltungen jeglicher Art wie zum Beispiel Rennen, Rallyes etc. zurückzuführen sind;
- j. an dem Fahrzeug Defekte festgestellt werden, die auf Naturkatastrophen, Feuer, Zusammenstoß, Diebstahl oder auf aus derartigen Ereignissen resultierende Folgeschäden zurückzuführen sind;
- k. an dem Fahrzeug des Anspruchstellers die Auswirkungen von seitens des Herstellers nicht einschätzbaren Umwelteinflüssen festgestellt werden (zum Beispiel die Auswirkungen von industrieller oder häuslicher Luftverschmutzung, chemischen Immissionen, Vogel-/ Insektenkot, Seewasser, Streusalz oder anderen der Korrosion Vorschub leistenden Stoffen);
- l. der Garantieanspruch Defekte betrifft, die durch bloße Alterung hervorgerufen worden sind (zum Beispiel das natürliche Verblassen lackierter oder metallüberzogener Oberflächen, das Abblättern von Blechbeschichtungen und andere Alterungserscheinungen);
- m. der Garantieanspruch Korrosionsschäden betrifft, die darauf zurückzuführen sind, dass das Fahrzeug zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise unter Wasser geraten ist;
- n. der Garantieanspruch Korrosionsschäden der Fahrzeugoberfläche betrifft, die durch Steinschlag oder andere vom Hersteller nicht einschätzbare äußere Einwirkungen hervorgerufen worden sind;
- o. der Garantieanspruch mit der Reparatur oder dem Zusammenbau eines Fahrzeuges (oder eines Teils eines solchen Fahrzeuges) im Zusammenhang steht, welches von irgendeinem Versicherer als Totalschaden oder Schrott bewertet worden ist;
- p. das Fahrzeug als Mietwagen oder Taxi (bzw. sonstige gewerbliche Personenbeförderung) verwendet wurde.

2. **Ausgeschlossen** von der Garantie sind alle Teile des Fahrzeuges, die im Rahmen ihrer normalen Funktion einem ständigen Verschleiß unterliegen (wie z.B. Kupplungsscheiben, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremsbeläge, Auspuffanlage, Stoßdämpfer, Filterelemente, Antriebsriemen, Wischerblätter, Reifen, Glühlampen, Sicherungen etc.) sowie Beschädigungen an den Fensterscheiben des Fahrzeuges durch Bruch, Steinschlag oder Kratzer, es sei denn es liegt ein Werkarbeitsfehler vor.

Ausgeschlossen von der Garantie sind ferner alle Fahrzeuge, deren tatsächliche Laufleistung infolge irgendwelcher Eingriffe in den Kilometerzähler (ausgenommen fachgerechte Reparatur) Einstellarbeiten, z.B. Ventilspiel oder Achsvermessung.

3. Die mit der Garantie verbundene Freihalteverpflichtung von Honda gilt nicht für
 - a) die Kosten für die normale Wartung Kundendienstleistung anlässlich eines Garantiefalles und nicht für die Kosten des anlässlich eines Garantiefalles vorgenommenen Wechsels von Ölen, sonstigen Flüssigkeiten, Filtern, Zündkerzen etc., es sei denn, die betreffende Leistung ist eine notwendige Folge der Beseitigung der Folge eines Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers;
 - b) alle durch einen Garantiefall verursachten Nebenkosten und sonstigen finanziellen Nachteile, wie zum Beispiel:
 - Telekommunikation, Verpflegung, Unterkunft, Leihwagen, öffentliche Verkehrsmittel etc. sowie
 - finanzielle Nachteile durch Zeitverlust und dergleichen sowie Kosten betreffend unfallbedingte Personen und/oder Sachschäden.
4. Honda behält sich das Recht vor, über den Umfang und die Art der Reparatur zu entscheiden. Ob fehlerhafte Teile instandgesetzt oder ausgetauscht werden, entscheidet Honda nach freiem Ermessen.
5. Alle Teile, die während einer ausgeführten Garantieleistung ausgetauscht/entfernt werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum von Honda über.
6. Alle im Rahmen der Garantie ausgetauschten Teile sind für den Rest der Garantiezeit abgedeckt.
7. Honda behält sich das Recht vor, Änderungen und Verbesserungen an allen Modellen vorzunehmen, ohne dazu bei bereits verkauften Fahrzeugen verpflichtet zu sein.
8. Fehler, die bei Ablauf der jeweiligen Garantiefrist nicht bei einem autorisierten HondaVertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner angemeldet worden sind, begründen keinen Garantieanspruch.
9. Der Garantieanspruch selbst verjährt mit Ablauf von drei Monaten ab dem Tag, an welchem der Garantiennehmer den Fehler entdeckt.

Ihnen als Fahrzeughalter/
Garantienehmer obliegt es:

sicherzustellen, dass Ihr Fahrzeug gemäß den Spezifikationen im Fahrerhandbuch des Fahrzeugs, dem Wartungsintervallsystem im Fahrzeug oder dem Wartungsintervallplan gewartet und geprüft wird;

umgehend Ihren autorisierten Honda Händlerbetrieb über alle Schäden am Fahrzeug, die zu einem Garantieanspruch führen können, zu benachrichtigen.

Bringen Sie Ihren ausgefüllten Garantieschein bei Ihrem Besuch mit.

Zur Geltendmachung eines Garantieanspruchs genügt es, sich formlos an einen autorisierten Honda-Vertragshändler oder einen autorisierten Honda Servicepartner zu wenden, bei denen Garantieleistungen in Anspruch genommen werden können, sich auf die Garantie berufen und den Garantieschein im Original vorzulegen.

Den autorisierten Honda
Vertragshändlern oder
(ausgenommen Absatz 1) den
autorisierten Honda
Servicepartnern obliegt es:

das Fahrzeug für die Garantie zu registrieren und den Garantieschein auszufüllen und Sie über Ihre Obliegenheiten hinsichtlich der Wartung des Fahrzeugs zu informieren;

sicherzustellen, dass alle Reparaturen und Behandlungen, unabhängig davon, ob sie unter die Garantie fallen oder nicht, gemäß den von Honda festgelegten Standards durchgeführt werden;

alle Leistungen, welche die Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehler beruhenden Defekt an dem Fahrzeug betreffen und unter die Garantie fallen für Sie kostenlos zu erbringen.

Hinweis gem. § 36
Verbraucherstreitbeilegungs-
gesetz (VSBG)

Honda wird wegen Streitigkeiten aus dieser Garantie nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu nicht verpflichtet.

REISEN IM AUSLAND

Ihre Garantie wird in den meisten europäischen Ländern (siehe oben: räumlicher Geltungsbereich des Garantieversprechens) gemäß den vorstehenden [Garantiebedingungen](#) anerkannt. Beachten Sie jedoch die folgenden Empfehlungen:

1. Stellen Sie sicher, dass Ihr Fahrzeug vor der Reise in Ihrem Honda Händlerbetrieb gründlich überprüft wird.
2. Achten Sie besonders auf regelmäßige Kontrollen, da Sie möglicherweise bei hoher Geschwindigkeit und einer höheren Last viele Kilometer zurücklegen.
3. Es wird dringend empfohlen, eine angemessene Reiseversicherung abzuschließen, um unvorhergesehene Ereignisse abzudecken. Bitte wenden Sie sich an Ihren Versicherer oder eine andere Fahrzeugorganisation.
4. In einigen europäischen Ländern gelten gesetzliche Bestimmungen bezüglich bestimmten „Reisezubehörs“. Bitte überprüfen Sie dies bei Ihrem Honda Händlerbetrieb, bevor Sie Ihre Reise antreten. Honda bietet eine große Auswahl an Zubehör, das Sie bei Ihrem autorisierten Honda Händlerbetrieb erwerben können.
5. Es ist wichtig, dass Sie den ausgefüllten Garantieschein mitführen. Es ist Ihr Nachweis, dass Ihr Fahrzeug von der Garantie abgedeckt ist.
6. Wir empfehlen, dass bei Reisen ins Ausland nur Reparaturen im Notfall oder in Bezug auf die Sicherheit durchgeführt werden und alle anderen Arbeiten nach der Rückkehr bei Ihrem autorisierten Honda Händlerbetrieb vor Ort durchgeführt werden.

GARANTIE FÜR VERBAUTES HONDA ORIGINALZUBEHÖR

Honda garantiert, dass das Honda Originalzubehör, das zur Verwendung in Europa an Honda Produkten hergestellt wurde und auf dem [Registrierungsblatt für Honda Originalzubehör](#) aufgeführt ist, während der folgenden Zeiträume frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit sind:

1. alle bei der Auslieferungsinspektion montierten Zubehöerteile unterliegen einer Garantie über drei Jahre ab Garantiestartdatum bzw. bis 100.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt (Garantiefrist Auslieferungszubehör),
2. alle Zubehöerteile, die nach der Auslieferungsinspektion des Fahrzeugs von einem autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner montiert wurden, werden durch eine einjährige Garantie ab dem Datum des Einbaus oder der Standardgarantiefrist, sofern diese gemäß der [Garantiebedingungen](#) länger ist, abgedeckt (Garantiefrist nachträgliches Zubehör);

Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird Honda den Garantiennehmer nach Maßgabe der vorstehenden Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines auf einem Werkstoff- oder Werkarbeitsfehler beruhenden funktionellen Defekts an dem Zubehör durch einen autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Honda Servicepartner freihalten. Schäden, die durch die Montage oder fehlerhafte Montage von Zubehör entstehen, die nicht von einem autorisierten Honda Vertragshändler oder autorisierten Servicepartner durchgeführt wurde, sind nicht durch die Garantie abgedeckt.

HONDA SERVICE-AKTIVIERTE GARANTIE

BEDINGUNGEN FÜR NEUWAGEN

Diese Bedingungen wurden zuletzt aktualisiert am: 01.08.2026.

1. ÜBER UNS

Wer wir sind. Wir sind Honda Deutschland Niederlassung der Honda Motor Europe Limited (in diesen Bedingungen als „Honda“, „wir“ oder „uns“ bezeichnet), mit Sitz in Hanauer Landstraße 222-226, 60314 Frankfurt am Main.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1 Einige Begriffe in diesen Bedingungen haben eine besondere Bedeutung, die im Folgenden erläutert wird.

2.1.1 **Autorisierter Honda-Händler:** bezeichnet einen von Honda zugelassenen externen Autohändler. Eine Liste der autorisierten Honda-Händler finden Sie über unsere Händlersuche:

2.1.2 **Autorisierte Honda-Werkstatt:** bezeichnet eine von Honda autorisierte Kfz-Werkstatt, die Wartungsarbeiten an Honda-Fahrzeugen durchführt. Eine Liste der autorisierten Honda-Werkstätten (Service-Partner) finden Sie über unsere Werkstattsuche;

2.1.3 **Verlängerte Garantie:** bezeichnet nach Ablauf der Standardgarantiezeit die Verlängerung der Standardgarantie um jeweils 12 Monate, sofern die Bedingungen in diesen Bedingungen erfüllt sind;

2.1.4 **Verlängerte Garantiezeit:** hat die in Abschnitt 4.2 angegebene Bedeutung;

2.1.5 **Honda, wir, unser, uns:** bezeichnet Honda Deutschland Niederlassung der Motor Europe Limited;

2.1.6 **Wartungsplan:** bezeichnet den in Ihrer Bedienungsanleitung aufgeführten Wartungsplan;

2.1.7 **Fahrzeug:** bezeichnet Ihr Honda-Kraftfahrzeug, wie im Garantiezertifikat angegeben;

2.1.8 **Bedienungsanleitung:** bezeichnet die von Honda mit dem Fahrzeug gelieferte Anleitung, in der der Wartungsplan für Ihr Fahrzeug dargelegt ist;

2.1.9 **Wartung oder Wartungsarbeiten:** bezeichnet die Wartung des Fahrzeugs gemäß dem Wartungsplan;

2.1.10 **Standardgarantie:** bezeichnet die von uns für das Fahrzeug gewährte 3-jährige Standardgarantie (deren Einzelheiten in den Standardgarantiebedingungen dargelegt sind);

2.1.11 **Standardgarantiezeitraum:** bezeichnet den Zeitraum, in dem die Standardgarantie gilt, d. h. 36 Monate ab dem Datum der Zulassung des Fahrzeugs;

2.1.12 **Standardgarantiebedingungen:** bezeichnet die Standardgarantiebedingungen, die Ihnen zusammen mit diesen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden; und

2.1.13 **Garantiezertifikat:** bezeichnet das Garantiezertifikat für das Fahrzeug, das Ihnen zusammen mit den Standardgarantiebedingungen bei Kauf des Fahrzeugs beim autorisierten Honda-Händler ausgehändigt wurde.

2.1.14 **Digital Service Record:** bezeichnet das Honda-System, das zur Erfassung der an dem Fahrzeug durchgeführten Wartungs- und Servicebesuche verwendet wird.

3. DIESE BEDINGUNGEN UND UNSER VERTRAG MIT IHNEN

3.1 Wann gelten diese Bedingungen? Diese Bedingungen gelten für die verlängerte Garantie, die Ihnen von Honda im Zusammenhang mit Ihrem Fahrzeug gewährt werden kann.

3.2 Ihre gesetzlichen Rechte. Neben den Ansprüchen aus der Standardgarantie und dieser Garantieverlängerung behalten Sie Ihre gesetzlichen Gewährleistungsansprüche aus Ihrem Kaufvertrag mit dem jeweiligen Händler, welche durch die verlängerte Garantie nicht eingeschränkt werden.

3.3 Lesen Sie diese Bedingungen sorgfältig durch. Bewahren Sie eine Kopie für spätere Zwecke auf. Durch die Inanspruchnahme der verlängerten Garantie bestätigen Sie, dass Sie diese Bedingungen gelesen haben und ihnen zustimmen. Wenn Sie ihnen nicht zustimmen, dürfen Sie die verlängerte Garantie nicht in Anspruch nehmen.

3.4 Es gelten weitere Bedingungen für Sie. Es gelten zusätzliche Bedingungen und Richtlinien für Sie. Dazu gehören beispielsweise unsere Standard-Garantiebedingungen und unsere Datenschutzerklärung.

3.5 Unser Vertrag mit Ihnen. Der Vertrag über die Bereitstellung der verlängerten Garantie kommt zwischen Ihnen und Honda zustande. Wenn Sie die unten aufgeführten Voraussetzungen für die verlängerte Garantie erfüllt haben, kommt nach Ablauf der Standardgarantiezeit ein rechtsverbindlicher Vertrag über die verlängerte Garantie zwischen uns zustande.

3.6 Änderungen der Bedingungen. Wir können die Bedingungen von Zeit zu Zeit ändern oder aktualisieren. Wir werden Sie über wesentliche Änderungen informieren (mit Ausnahme geringfügiger Änderungen, die Änderungen relevanter Gesetze und behördlicher Anforderungen widerspiegeln und automatisch gelten).

4. DAUER UND ANSPRUCHSBEDINGUNGEN DER VERLÄNGERTEN GARANTIE

4.1 Ihr Fahrzeug ist bereits während der Standardgarantiezeit durch die Standardgarantie gem. den Standardgarantiebedingungen abgedeckt.

4.2 Nach Ablauf der 36-monatigen Honda Standardgarantie für neue Honda-Fahrzeug (Standardgarantie) kann die Garantie maximal 5 (fünf) mal um jeweils weitere 12 (zwölf) Monate, bis zu einer maximalen Verlängerung von 60 (sechzig) aufeinanderfolgenden Monaten verlängert werden.

4.3 Die von Honda gewährte Garantieverlängerung folgt zeitlich unmittelbar auf die Standardgarantie

4.4 Um die Verlängerung in Anspruch nehmen zu können, ist es unerlässlich, jeweils die planmäßigen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen, und zwar durchgängig bis längstens zum 96. Monat oder 160.000km nach Garantiebeginn der Standard-garantie (36 Anfangsmonate + 12 Monate + 12 Monate + 12 Monate + 12 Monate) und unter Einhaltung der Kilometer- und/oder Zeitintervalle (abhängig von dem Ereignis, das zuerst eintritt).

4.5 Zur jeweiligen Verlängerung der Standard Garantie ist es erforderlich, dass alle durchgeführten Wartungsarbeiten digital aufgezeichnet werden (Digital Service Record), als Nachweis der Einhaltung des regelmäßigen Wartungsplans.

4.6 Der maximale Garantiezeitraum beträgt 96 Monate oder 160.000km.

4.7 Wenn das Fahrzeug nach dem 1. Januar 2026 zugelassen wurde, sich innerhalb der achtjährigen Garantiezeit befindet und alle Wartungsarbeiten gemäß dem regelmäßigen Wartungsplan von einem autorisierten Honda-Vertragshändler durchgeführt wurden, gilt die Garantie nach Maßgabe dieser Bedingungen.

4.8 Das von Ihnen gekaufte Fahrzeug kann an der Garantieverlängerung teilnehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

A) Für die Inanspruchnahme der Verlängerung der Garantie ist die strikte Einhaltung der Wartungs- und Inspektionsintervalle innerhalb des jeweils laufenden Garantiezeitraum erforderlich.

Wir empfehlen Ihnen, die Arbeiten schon während der 36-monatigen Standardgarantie bei einem Honda Händler oder einem von Honda autorisierten Service Partner durchführen zu lassen, wo qualifizierte Techniker Original-Honda-Teile und die neuesten Diagnosegeräte verwenden, um die Arbeit auf höchstem Niveau zu gewährleisten.

Um in den Genuss der Verlängerung nach Ablauf der 36-monatigen Standardgarantie zu kommen, ist es erforderlich, dass ab der dritten jährlichen Wartung und bis zum Ende der jeweils wartungsabhängigen Garantieverlängerung von jeweils 12 Monaten alle Wartungs- und Inspektionsarbeiten in der laufenden Garantiezeit bei einem Honda Händler oder bei einem von Honda autorisierten Service Partner durchgeführt werden und für die jeweilige Wartung ausschließlich Honda Original Teile, einschließlich Pro Honda Öl verwendet werden oder solche, die den branchenüblichen Standards entsprechen.

B) Alle Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind nach den im Fahrzeug angezeigten Wartungs- und Inspektionsintervallen durchzuführen.

C) Die Einhaltung des Wartungs- und Inspektionsintervalle muss durch Belege/Rechnungen nachgewiesen werden, die alle Einzelheiten der durchgeführten Arbeiten, wer die Arbeiten ausgeführt hat und der ersetzten Teile enthalten. Die Belege sind vom Honda Händler oder dem von Honda autorisierten Service Partner, welcher die Arbeiten durchgeführt hat, in der Honda-Datenbank zu speichern.

5. BEDINGUNGEN UND AUSSCHLÜSSE DER VERLÄNGERTEN GARANTIE

Der Umfang der Garantieverlängerung geht nicht über die Standardgarantie hinaus. Die Garantiebedingungen der Standardgarantie finden entsprechend auf die verlängerte Garantie Anwendung, soweit nachstehend nicht anders geregelt.

Allgemeine Ausschlüsse

5.1 Die verlängerte Garantie deckt keine Ansprüche ab, die durch Folgendes verursacht wurden, daraus entstehen oder damit in Zusammenhang stehen:

5.1.1 Fahrzeuge, bei denen die Wartungs- und Inspektionsintervall nicht lückenlos eingehalten wurden. Dies gilt sowohl für die 36 Monate der Standardgarantie, als auch für die jeweils folgenden Verlängerungszeiträume.

5.1.2 Teile, die typischerweise bei routinemäßigen Wartungsarbeiten ausgetauscht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zündkerzen und Zündkabel, Luft-/Öl-/Kraftstofffilter und Bremsbeläge. Ausfälle von Zahnriemen oder Steuerketten sind ausgeschlossen, wenn diese Komponenten nicht gemäß den Spezifikationen des Fahrzeugherstellers ausgetauscht oder eingestellt wurden.

5.1.3 Fahrzeuge, die ganz oder teilweise zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken eingesetzt werden, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der Nutzung im Rahmen von Vermietungen, Beförderungs- oder Transportdiensten, im Taxibetrieb oder vergleichbaren Tätigkeiten. Hiervon unberührt bleiben Fahrzeuge, die privat geleast werden oder ausschließlich zu privaten, nicht gewerblichen Zwecken verwendet werden.

5.1.4 Jegliche Schäden, die aus einer Reparatur oder Wartung resultieren, die unter Verwendung von Methoden durchgeführt wurde, die nicht von Honda vorgeschrieben sind.

5.1.5 Mängel, die auf die Verwendung von scheuernden oder aggressiven Reinigungsmitteln am Fahrzeug zurückzuführen sind.

5.1.6 Jegliche Schäden, die durch die Nutzung des Fahrzeugs bei einem Rennen, einer Rallye oder einer anderen Wettkampfveranstaltung oder während des Trainings für solche Veranstaltungen entstehen.

5.1.7 Mängel aufgrund von unsachgemäßer Nutzung, Misshandlung, Vernachlässigung oder Nutzung durch unqualifizierte oder unerfahrene Fahrer.

- 5.1.8 Jegliche Schäden, die durch andere als die in der Bedienungsanleitung festgelegten Betriebsmethoden oder durch eine Nutzung außerhalb der von Honda festgelegten Grenzen oder Spezifikationen (z. B. maximale Beladung, Passagierkapazität usw.) entstehen.
- 5.1.9 Jegliche Schäden, die durch die Verwendung von nicht originalen Honda-Teilen, von anderen als den von Honda empfohlenen Schmiermitteln oder Flüssigkeiten oder solche, die den branchenüblichen Standards entsprechen sowie von anderem als dem von Honda zugelassenem Zubehör entstehen.
- 5.1.10 Jegliche Schäden an Zubehörteilen, auch wenn diese original sind und/oder nach dem Kauf des Fahrzeugs angebracht oder serienmäßig eingebaut wurden.
- 5.1.11 Jegliche Schäden, die auf nicht von Honda genehmigte Modifikationen zurückzuführen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Modifikationen der Motorleistung, Karosserie, Federung und elektrischer Beleuchtungseinrichtungen.
- 5.1.12 Jegliche Schäden, die auf Kraftstoffverunreinigungen, Kraftstoffverschleiß oder unsachgemäße Betankung zurückzuführen sind.
- 5.1.13 Jegliche Schäden oder Abnutzungen aufgrund des Zeitablaufs (natürliches Ausbleichen von lackierten oder beschichteten Oberflächen, Abblättern von Blechen, Steinschlag und sonstige natürliche Abnutzung).
- 5.1.14 Jegliche Schäden oder Verschleißerscheinungen aufgrund von Rissen, Brüchen oder Schäden, die durch Frost, Oxidation oder Korrosion verursacht wurden.
- 5.1.15 Jegliche Schäden, die auf unsachgemäße Lagerung oder unsachgemäßen Transport zurückzuführen sind.
- 5.1.16 Jegliche Schäden, die die bestimmungsgemäße Nutzung eines Bauteils nicht beeinträchtigen.
- 5.1.17 Mängel, die direkt oder indirekt auf Arbeiten durch unbefugte Dritte zurückzuführen sind, sowie Kosten für Arbeiten zur Behebung unsachgemäßer oder fehlerhafter Reparaturarbeiten.
- 5.1.18 Jegliche Schäden, die auf unvermeidbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, Feuer, Kollisionen oder Diebstahl zurückzuführen sind, einschließlich aller Folgeschäden, die aus diesen Vorfällen resultieren. Dies umfasst auch Schäden oder Verschleiß, die durch Umwelteinflüsse verursacht werden, wie Ruß oder Rauch, chemische Substanzen, Vogelkot, Meerwasser, Meeresbrise, Salz und andere ähnliche Umweltbedingungen.
- 5.1.19 Jedes Fahrzeug, dessen Identifikationsnummer verändert, manipuliert oder entfernt wurde.
- 5.1.20 Jedes Fahrzeug, das (unter anderem) aufgrund eines Versicherungsfalls mit Totalschaden (jeder Kategorie) abgeschrieben, zerlegt, wieder aufgebaut, als Altfahrzeug verwertet, durch Feuer oder Wasser beschädigt wurde, dessen mechanische Grenzen überschritten wurden oder bei dem der Kilometerzähler nicht den tatsächlichen Kilometerstand anzeigt.
- 5.1.21 Alle Komponenten, die bereits durch eine verlängerte Garantie oder eine Rückrufaktion abgedeckt sind.
- 5.1.22 Mechanische oder elektrische Ausfälle, die durch falsche Einstellung, unsachgemäße Installation, Missbrauch oder unsachgemäße Verwendung verursacht wurden.
- 5.1.23 Schäden, die durch Frost, unzureichendes Frostschutzmittel, Stöße, Unfälle oder Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- 5.1.24 Schäden, die auf Unfälle, Straßengefahren, unsachgemäßen Gebrauch, Vernachlässigung, Überladung oder abnormale Nutzung zurückzuführen sind.
- 5.1.25 „Weiterfahrtschäden“, d. h. Schäden, die durch den fortgesetzten Betrieb des Fahrzeugs verursacht wurden, nachdem Sie einen Defekt bemerkt und keine Reparatur veranlasst haben.

5.1.26 Verlust, Beschädigung oder Ausfall, die auftreten, während sich das Fahrzeug außerhalb der in diesen Bedingungen aufgeführten geografischen Grenzen befindet.

5.1.27 Verluste, die durch einen Unfall- oder Kfz-Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

5.2 Bitte beachten Sie, dass Kosten, Haftungsansprüche oder Ansprüche Dritter ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossene Komponenten

5.3 Von der Garantieverlängerung ausgeschlossen sind Teile mit einer Lebensdauer, die vom Gebrauch abhängig ist und von denen zu erwarten ist, dass sie während der normalen Wartung ersetzt werden. Dazu zählen folgende Komponenten, die von dieser verlängerten Garantie nicht abgedeckt sind:

5.3.1 Jede zerbrochene, gesprungene oder zerkratzte Fensterscheibe.

5.3.2 Karosserie- und kosmetische Komponenten, einschließlich Karosserie, Verkleidungen, Lackierung, Türgriffe, Scheiben, Innen- und Außenverkleidungen sowie Polster.

5.3.3 Reinigung oder Spülung des Kraftstoffsystems (einschließlich Kraftstoffleitungen, Filter, Drosselklappengehäuse und Kraftstoffpumpen) sowie Schäden an abgedeckten Komponenten, die durch die Verwendung von falschem oder verunreinigtem Kraftstoff verursacht wurden.

5.3.4 Zustand der Motorventile (einschließlich verbrannter, klemmender oder poröser Ventile), sofern dieser auf Verschleiß, mangelnde Wartung oder unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist.

5.3.5 Verschleißteile und routinemäßige Wartungsartikel, einschließlich Airbags, 12-V-Batterien, Glühlampen, LED-Lampen, Wischerblätter, Auswuchten und Ausrichten der Räder, Reifen sowie Kabel und Kabelbäume.

5.3.6 Katalysatoren und Benzinpartikelfilter (GPF).

5.3.7 Unterhaltungs- und Infotainmentsysteme im Fahrzeug, Verkehrsmanagement-/Navigationssysteme, Telefone, Fernseher und zugehörige Ausrüstung (werkseitig eingebaut oder nachgerüstet).

5.3.8 Türschlösser, Scharniere und normale Wartungs- und Einstellarbeiten (einschließlich des Austauschs von Teilen, die im Rahmen der routinemäßigen Wartung erforderlich sind).

5.3.9 Dichtungstreifen und Karosseriedichtungen.

5.3.10 Schäden und Reparaturen infolge von Wassereintritt (z. B. durch beschädigte oder unwirksame Tür-, Fenster- oder Dachdichtungen; offen gelassene Türen oder Schiebedächer; oder das Befahren von Hochwasser).

5.3.11 Nachfüllen der Klimaanlage, sofern dies nicht im Rahmen eines gültigen Anspruchs auf eine versicherte Reparatur erfolgt.

5.3.12 Lenkung und Fahrwerk: vordere/hintere Achsschenkel, Spurstangenköpfe, Radlager.

5.3.13 Brems- und Hydrauliksystem: Bremsleitungen und -rohre, Dichtungen, Schellen.

5.3.14 Antriebsstrang: Manschetten der Gleichlaufgelenke, Halbwellenlager.

5.3.15 Karosserie: Sitzrahmen und Zubehör; Türschlösser und -kabel; Heckklappenschlösser und -verriegelungsschalter; Motorhauben Verriegelungen und -öffnungsseile; Entriegelung der Tankklappe; Entriegelung der Hochspannungs-Ladeklappe.

5.3.16 Kraftstoff & Abgasanlage: Kraftstoffleitungen (einschließlich Hochdruckleitungen); Katalysatoren und GPF; Lambdasonden.

5.3.17 Kühlung & Flüssigkeiten: Thermostat, Kühlmittelschläuche, ATF-Leitungen.

5.3.18 Elektrik & Elektronik: Schlüsselanhänger; Parksensoren; Kabel/Kabelbäume; Audioeinheiten und Mittelkonsolen-Displays.

5.3.19 Scheibenwischer & Scheibenwaschanlage: Wischerarme und Waschleitungen/Düsen.

5.3.20 Klimaanlage: Kondensator und Leitungen.

Der Garantieanspruch der verlängerten Garantie umfasst nicht die Kosten der Reinigung, Inspektionen, Einstellungen und regelmäßigen Wartungen.

Geografische Einschränkungen

5.4 Die verlängerte Garantie gilt in den folgenden Märkten und kann dort in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, in welchem dieser Märkte das Fahrzeug ursprünglich gekauft wurde. Wenn Wartungsarbeiten von einem autorisierten Honda-Händler oder einem autorisierten Honda-Servicepartner in den folgenden Märkten durchgeführt werden, bleibt Ihr Fahrzeug weiterhin im Rahmen der verlängerten Garantie abgedeckt.

5.4.1 Vereinigtes Königreich

5.4.2 Deutschland

5.4.3 Frankreich

5.4.4 Italien

5.4.5 Spanien

5.4.6 Belgien

5.4.7 Luxemburg

5.4.8 Polen

5.4.9 Tschechische Republik

5.4.10 Ungarn

5.4.11 Niederlande

5.4.12 Slowakei

5.4.13 Schweiz

5.4.14 Österreich

5.4.15 Norwegen

5.4.16 Dänemark

5.4.17 Schweden

5.5 Um die verlängerte Garantie in den oben aufgeführten europäischen Ländern in Anspruch nehmen zu können, befolgen Sie bitte die folgenden Empfehlungen:

5.5.1 Lassen Sie Ihr Fahrzeug vor Ihrer Reise bei Ihrem autorisierten Honda-Händler oder einer autorisierten Honda-Werkstatt überprüfen.

5.5.2 Achten Sie besonders auf regelmäßige Inspektionen, da Sie möglicherweise viele Kilometer mit hoher Geschwindigkeit und einer überdurchschnittlichen Beladung zurücklegen.

5.5.3 Es wird dringend empfohlen, eine angemessene Reiseversicherung abzuschließen, um unvorhergesehene Umstände abzudecken. Bitte wenden Sie sich an Ihren Versicherer oder einen Automobilclub.

5.5.4 In einigen europäischen Ländern gelten gesetzliche Vorschriften für bestimmte „Reisezubehörteile“. Bitte klären Sie dies vor Antritt Ihrer Reise mit Ihrem autorisierten Honda-Händler oder einer autorisierten Honda-Werkstatt. Honda bietet eine Reihe von Zubehörteilen an, die bei Ihrem autorisierten Honda-Händler oder einer autorisierten Honda-Werkstatt erhältlich sind.

5.5.5 Es ist wichtig, dass Sie diese Bedingungen mitnehmen. Sie müssen nachweisen können, dass Ihr Fahrzeug unter die Garantie fällt und dass Wartungsarbeiten durchgeführt wurden.

5.5.6 Wir empfehlen, während der Auslandsreise nur Garantiereparaturen durchzuführen, die einen Notfall oder die Sicherheit betreffen, und alle anderen Reparaturen nach Ihrer Rückkehr an Ihren autorisierten Honda-Händler oder Ihr autorisiertes Honda-Servicecenter zu verweisen.

Kosten

5.6 Die wartungsabhängige Garantieverlängerung deckt nicht die Kosten der normalen Wartung oder für Wartungsteile wie z. B. Filter usw. ab.

Dasselbe gilt für Teile, die aufgrund der normalen Verwendung Verschleiß aufweisen. Sie sind nur bei Nachweis eines Produktionsfehlers abgedeckt. Insoweit finden die Garantiebedingungen der Standardgarantie entsprechend Anwendung.

5.7 Die Freihalteverpflichtung nach der Garantieverlängerung gilt nicht für alle durch einen Garantiefall verursachten Nebenkosten und sonstigen finanziellen Nachteile. Beispiele hierfür sind:

5.7.1 Kosten für Abschleppdienst, Kommunikation, Unterkunft, Verpflegung und sonstige Ausgaben aufgrund einer Panne.

5.7.2 Alle Kosten im Zusammenhang mit Personenschäden oder versehentlichen Sachschäden.

5.7.3 Entschädigung für Zeitverlust, wirtschaftliche Verluste oder Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug während der Reparaturdauer.

6. REPARATUR IM RAHMEN DER VERLÄNGERTEN GARANTIE

6.1 Im Rahmen der verlängerten Garantie behält sich Honda das Recht vor, den Umfang und die Art der Reparatur und die Reparaturmethode zu bestimmen. Sollten die Kosten den Wert der Reparatur übersteigen, behält sich Honda das Recht vor, statt von den Kosten der Reparatur freizuhalten, den Zeitwert zu ersetzen.

6.2 Alle Teile, die im Rahmen einer Reparatur im Rahmen der verlängerten Garantie ausgebaut werden, gehen in das Eigentum von Honda über.

6.3 Alle im Rahmen der verlängerten Garantie ausgetauschten Teile sind für die verbleibende Dauer der verlängerten Garantie abgedeckt.

7. SO MELDEN SIE EINEN ANSPRUCH IM RAHMEN DER VERLÄNGERTEN GARANTIE

7.1 Um einen Anspruch im Rahmen der verlängerten Garantie geltend zu machen, müssen Sie:

7.1.1 sicherstellen, dass das Fahrzeug in Übereinstimmung mit den in der Betriebsanleitung angegebenen Spezifikationen sowie unter Einhaltung der planmäßigen Wartungs- und Inspektionsintervalle gewartet und überprüft wird, und dass dies durch Wartungsbestätigungen dokumentiert wird.

Bei Wartungsarbeiten dürfen zum Erhalt der Garantieverlängerung ausschließlich Honda-Original-Teile, einschließlich Pro Honda Öl verwendet werden oder solche, die den branchenüblichen Standards entsprechen.

7.1.2 Informieren Sie Ihren autorisierten Honda-Händler oder Ihr Honda-Servicepartner, sobald Sie ein Problem bemerken, das zu einem Garantieanspruch führen könnte, und vereinbaren Sie einen Termin für die Inspektion des Fahrzeugs.

7.1.3 Bitte bringen Sie Ihren Garantieschein mit, wenn Sie Ihren autorisierten Honda-Händler oder Ihr Honda-Servicepartner aufsuchen. Das betrifft insbesondere die Anmeldung von Garantieansprüchen im Ausland. Sollten Sie nicht im Besitz des Garantiescheins für Ihr Fahrzeug sein, kann Ihnen jeder autorisierte Honda-Händler in den unter 5.4 aufgeführten Ländern ein Ersatzdokument ausstellen.

7.1.4 das Fahrzeug selbst zu einem Honda-Vertragshändler bzw. Service-Partner bringen.

8. VERPFLICHTUNGEN DES AUTORISIERTEN HONDA-HÄNDLERS ODER HONDA-SERVICECENTERS

8.1 Der autorisierte Honda-Händler oder das autorisierte Honda-Servicepartner muss:

8.1.1 die Serviceleistungen als digitale Serviceakte im Honda DSR (Digital Service Record), erfassen, um die verlängerte Garantie zu aktivieren, und Sie darüber informieren, dass diese aktiviert wurde;

8.1.2 bei der Durchführung einer unter die verlängerte Garantie fallenden Reparatur („Reparatur“) das Fahrzeug in einen ordnungsgemäßen Betriebszustand versetzen. Wenn es mehr als eine angemessene Möglichkeit gibt, die Reparatur durchzuführen, kann der autorisierte Honda-Händler oder das autorisierte Honda-Servicecenter die Reparaturmethode wählen, die technisch angemessen und kosteneffizient ist, sofern dies die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Leistung nicht beeinträchtigt;

8.1.3 bei allen Serviceleistungen oder Reparaturen Originalteile von Honda und Pro Honda Öl verwenden oder solche, die den branchenüblichen Standards entsprechen,

8.1.4 sicherzustellen, dass alle von ihnen durchgeführten Wartungs- oder Reparaturarbeiten gemäß den von Honda festgelegten Standards ausgeführt werden; und

8.1.5 alle Reparaturen für Sie kostenlos durchzuführen.

9. KÜNDIGUNG IHRER VERLÄNGERTEN GARANTIE

9.1 Sie müssen uns nicht benachrichtigen, wenn Sie Ihre verlängerte Garantie kündigen möchten; Sie können einfach darauf verzichten, sie in Anspruch zu nehmen.

10. ÜBERTRAGUNG IHRER RECHTE AUF EINE ANDERE PERSON

Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen durch den neuen Eigentümer geht diese verlängerte Garantie auf die Person über, die Ihr Fahrzeug erworben hat. Wir können von der Person, auf die die verlängerte Garantie übertragen wird, verlangen, dass sie einen angemessenen Nachweis erbringt, dass sie nun der Eigentümer Ihres Fahrzeugs ist.

11. UNSERE HAFTUNG FÜR IHNEN ENTSTANDENE VERLUSTE ODER SCHÄDEN

11.1 Wir haften für Verluste, die Ihnen durch unsere Vertragsverletzung entstehen (einschließlich solcher, die durch den autorisierten Honda-Händler oder das autorisierte Honda-Servicecenter bei der Erbringung der Leistungen im Rahmen der verlängerten Garantie verursacht werden), es sei denn, der Verlust ist:

11.1.1 **Unerwartet.** Wenn wir die Bedingungen nicht einhalten, haften wir für Verluste oder Schäden, die Sie erleiden und die eine vorhersehbare Folge unserer Vertragsverletzung oder unserer mangelnden Sorgfalt und Fachkenntnis sind; wir haften jedoch nicht für Verluste oder Schäden, die nicht vorhersehbar sind. Ein Verlust oder Schaden ist vorhersehbar, wenn entweder offensichtlich ist, dass er eintreten wird, oder wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowohl wir als auch Sie wussten, dass er eintreten könnte, beispielsweise wenn Sie dies während des Bestellvorgangs mit uns besprochen haben.

11.1.2 **Vermeidbar.** Etwas, das Sie durch angemessene Maßnahmen hätten vermeiden können.

11.1.3 **Geschäftlicher Verlust.** Wir bieten diese verlängerte Garantie nur für private Endkunden an. Wenn Sie diese verlängerte Garantie für gewerbliche, geschäftliche oder Wiederverkaufszwecke nutzen, haften wir Ihnen gegenüber nicht für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Betriebsunterbrechung oder entgangene Geschäftsmöglichkeiten.

11.2 Wir schließen unsere Haftung Ihnen gegenüber in keiner Weise aus und schränken sie auch nicht ein, sofern dies rechtswidrig wäre. Dies umfasst die Haftung für Tod oder Körperverletzung, die durch unsere Fahrlässigkeit oder die Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter, Beauftragten (einschließlich unserer autorisierten Honda-Händler oder autorisierten Honda-Servicezentren) oder Subunternehmer verursacht wurde; für Betrug oder arglistige Täuschung; sowie für die Verletzung Ihrer gesetzlichen Rechte im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der verlängerten Garantie.

12. WIE WIR IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN VERWENDEN

Unsere Datenschutzerklärung. Informationen zur Verwendung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

13. ALLGEMEINES

13.1 Niemand sonst hat Rechte aus diesem Vertrag. Dieser Vertrag besteht zwischen Ihnen und uns (mit Ausnahme der Person, an die Sie das Fahrzeug verkauft haben, wie in Abschnitt 10 erläutert). Niemand sonst kann ihn durchsetzen, und keiner von uns muss jemanden um Zustimmung zur Beendigung oder Änderung des Vertrags bitten.

13.2 Wir können diesen Vertrag auf eine andere Partei übertragen. Wir können unsere Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen auf eine andere Organisation übertragen, was jedoch keine Auswirkungen auf Ihre Rechte oder unsere Pflichten aus diesen Bedingungen hat.

13.3 Sollte ein Gericht einen Teil dieses Vertrags für rechtswidrig erklären, bleibt der Rest weiterhin gültig. Jeder Teil dieser Bedingungen gilt separat. Sollte ein Gericht oder eine zuständige Behörde entscheiden, dass einer dieser Teile rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, bleiben die übrigen Abschnitte dieser Bedingungen weiterhin gültig.

13.4 Auch wenn wir mit der Durchsetzung dieses Vertrags zögern, können wir ihn später dennoch durchsetzen. Wir werden Sie möglicherweise nicht sofort zur Rechenschaft ziehen, wenn Sie etwas unterlassen oder etwas tun, was Ihnen nicht gestattet ist, aber das bedeutet nicht, dass wir dies später nicht tun können.

14. HINWEIS GEM. § 36 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

Honda wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu nicht verpflichtet.